

Statuten des Altersverein Oberwil und Umgebung

gegründet 1929

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Altersverein Oberwil und Umgebung“, besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in 4104 Oberwil ein Verein gemäss Art.60ff.des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes der Altersverein Basellandschaft.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss gutgesinnter Männer und Frauen, welche sich die Förderung gemeinsamer Altersinteressen, gegenseitige freundschaftliche Beziehungen und Achtung sowie Pflege von den Vereinzweck dienlichen Anlässen zur Pflicht machen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II.Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechtes, sowie jeglichen Alters und beliebiger Nationalität werden.
- b) Mitglieder mit aussergewöhnlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
- b) Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme ein Exemplar der Statuten überreicht, damit anerkennt es die Rechte und Pflichten.

Art. 5

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu errichten, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Bedürftige Mitglieder, welche mehr als 2 Jahre dem Verein angehören, können durch den Vorstand von den Jahresbeitragszahlungen befreit werden.
- c) Beitragsfrei werden zudem Mitglieder die das 90. Altersjahr erreicht haben.

Art. 6

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

./.

- 2 -

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und jene welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung mit schriftlicher Begründung rekurieren.
- d) durch den Tod

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit einzusetzen und die Statuten strikte einzuhalten.

Art. 9

Beim Ableben wird jedem Vereinsmitglied von Oberwil und Umgebung zur Beerdigung eine Blumenschale gespendet. Auf Wunsch erweist eine Delegation mit Fahne die letzte Ehre.

III. Organisation

Art.10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich ist mindestens die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Art. 12

Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahres- und des Revisorenberichte.

./.

- 3 -

b) Wahl der Vorstandsmitglieder (in globo), Präsident und Kassier einzeln, zwei Rechnungsrevisoren, Suppleant und Fähnrich jeweils für eine zweijährige Amtsperiode.

c) Festsetzung des Jahresbeitrages

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Statutenrevisionen

f) Auflösung des Vereins (siehe Art.17)

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern es der Vorstand als nötig erachtet und sofern ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich mit begründeten Anträgen und Nennungen der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Art. 14

Generalversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von **10 Tagen** schriftlich unter Angaben der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

Art. 15

Beschlüsse können nur über solche Traktanden gefasst werden, welche in der Einladung erwähnt sind.

Art 16

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

Art. 17

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 18

- a) Der Vorstand kann aus 7-9 Mitgliedern bestehen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den 3, resp. 5 Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre an der Generalversammlung gewählt.

./.

- 4 -

- b) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatz in seine Reihen einberufen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit gewählt werden.

Art. 19

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder eines Mitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Beschlüsse auf dem Zirkulations- oder Konferenzwege sind gültig, sofern nicht 2 Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

Der Vorstand ist für sämtliche Beschlüsse zuständig, welche nicht durch Gesetz- oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv, wobei in aller Regel der Präsident mit zu unterzeichnen hat.

Die Einzelunterschrift des Präsidenten genügt für allgemeine Angelegenheiten wie routinemässige Mitteilungen, namentlich für solche, welche dem Verein keine rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen bringen.

- a) Der Vorstand ist beitragsfrei
b) Der Vorstand erhält als Anerkennung bzw. als Unkostenbeitrag für seine Arbeit ein Sitzungsgeld, welches für alle Vorstandsmitglieder gleich hoch ist.
c) Der Besuch der Delegiertenversammlung wird entschädigt.
d) Die Fahndedelegation wird entschädigt.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

2 Rechnungsrevisoren mit einer zweijährigen Amtsperiode haben die Rechnung zu prüfen, der Generalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

D. Versicherungen

Art. 21

Der Verein haftet nicht für Unfälle usw. die während einer Vereinsversammlung, einem Ausflug oder dergleichen stattfinden. Jedes Mitglied ist selbst für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

./.

- 5 -

IV. Auflösung des Vereins

Art. 22

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins mit einer **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder, muss das vorhandene Vereinsvermögen der Bürgergemeinde Oberwil/BL zur Verwahrung übergeben werden, bis sich wieder ein neuer Altersverein mit dem gleichen Zweck bildet. Mit der Genehmigung der neuen Statuten an der Generalversammlung vom 17. März 2012 treten diese sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Oberwil, 17. März 2012

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Ruth Christen

Trix Rudin